

**R I C H T L I N I E N   U N D  
D U R C H F Ü H R U N G S B E S T I M M U N G E N  
F Ü R   D I E   W E I T E R B I L D U N G   I N**

# **Klientenzentrierter Gesprächsführung**

## **A. RICHTLINIEN**

<b>1.0</b>	Allgemeines	2
<b>2.0</b>	Weiterbildungsteile	3
<b>3.0</b>	Abschluss der Weiterbildung	4

## **B. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

<b>1.0</b>	Allgemeines	4
<b>2.0</b>	Weiterbildungsteile	4
<b>3.0</b>	Abschluss der Weiterbildung	5
<b>4.0</b>	Unterbrechung der Weiterbildung	6
<b>5.0</b>	Anrechnung der Fortbildung 'Einführung in den Personzentrierten Ansatz'	7
<b>6.0</b>	Anrechnung der Grundausbildung in Klientenzentrierter Psychotherapie	8

**13. Auflage, Juli 1999**

# A. Richtlinien

## PRÄAMBEL

Die Weiterbildung in Klientenzentrierter Gesprächsführung ist ein von der Gesellschaft für wissenschaftliche Gesprächspsychotherapie e.V. (GwG) - Fachverband für Psychotherapie und Beratung - konzipierter eigenständiger Weiterbildungsgang.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Weiterbildungsrichtlinien und beauftragt den Vorstand der GwG, dafür zu sorgen, dass der Weiterbildungsgang durch qualifizierte Personen angeboten und richtliniengemäß durchgeführt werden kann.

---

## 1.0 Allgemeines

---

### 1.1 Ziel

Durch die Weiterbildung in Klientenzentrierter Gesprächsführung sollen insbesondere Personen, die in psychosozialen, medizinischen und pädagogischen Praxisfeldern tätig sind, befähigt werden, mit Hilfe der Prinzipien des klientenzentrierten Ansatzes Aufgaben ihrer Tätigkeit besser ausüben zu können. Insbesondere soll die Anwendung klientenzentrierter Prinzipien für die Kommunikation und die Gestaltung der professionellen Beziehung vermittelt werden.

### 1.2 Gegenstand der Weiterbildung

Gegenstand der Weiterbildung ist die Vermittlung der Grundlagen des klientenzentrierten Konzeptes in Theorie und Praxis, sowie die Erarbeitung, Einübung und Anwendung klientenzentrierter Prinzipien in der Kommunikation und bei der Gestaltung der professionellen Beziehungen in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern.

### 1.3 Adressaten der Weiterbildung

Adressaten der Weiterbildung sind Personen, die insbesondere in psychosozialen, medizinischen und pädagogischen Tätigkeitsfeldern arbeiten.

### 1.4 Zulassungsvoraussetzungen

1.4.1 Nachweis einer regelmäßigen und kontinuierlichen Tätigkeit in einem der unter A. 1.3 genannten Tätigkeitsfelder zu Beginn und während der Weiterbildung.

1.4.2 Erklärung, dass Art und zeitlicher Umfang der Tätigkeit die Möglichkeit gewähren, die in der Weiterbildung erworbenen bzw. zu erwerbende Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden.

1.4.3 Nachweis, dass die im Rahmen der Tätigkeit durchgeführte Gespräche dokumentiert werden können.

### 1.5 Träger und Ort der Weiterbildung

Träger der Weiterbildung sind im Regelfall die von der GwG anerkannten Ausbilder\* in Klientenzentrierter Gesprächsführung. Sie führen die Weiterbildung eigenverantwortlich durch. Die GwG erkennt die Weiterbildung an, wenn sie entsprechend den gültigen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen erfolgte.

---

\* Wegen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden durchgängig grammatikalisch gesehen die männliche Form verwendet. Damit sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

Alle Teile der Weiterbildung werden in der bei der GwG angemeldeten Weiterbildungsgruppe unter der verantwortlichen Leitung eines von der GwG anerkannten Ausbilders in Klientenzentrierter Gesprächsführung durchgeführt.

Die maximale Teilnehmerzahlen in den Weiterbildungsgruppen, die von einem Ausbilder geleitet werden, sind für die Theorievermittlung auf 24 Teilnehmer und für alle anderen Weiterbildungseinheiten (Training, Selbsterfahrung, Supervision) auf 10 Teilnehmer festgelegt.

Bei Kooperation mehrerer Ausbilder in einer Weiterbildungsgruppe kann die maximale Teilnehmerzahl für die Theorievermittlung 48 Teilnehmer und für alle anderen Weiterbildungseinheiten (Training, Selbsterfahrung, Supervision) 20 Teilnehmer betragen.

## **1.6 Dauer und zeitlicher Umfang**

Die Weiterbildung in Klientenzentrierter Gesprächsführung dauert 2 Jahre und umfasst insgesamt 300 Weiterbildungsstunden.

---

## **2.0 Weiterbildungsteile**

### **2.1 Theorie (50 AStd.)**

Inhalte:

- theoretische Grundlagen des klientenzentrierten Konzepts.
- Prinzipien der Klientenzentrierten Gesprächsführung.
- Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Klientenzentrierter Gesprächsführung und Klientenzentrierter Psychotherapie.
- Darstellung und Demonstration klientenzentrierter Vorgehensweisen in verschiedenen Tätigkeitsfeldern und bei der Wahrnehmung tätigkeitsfeldspezifischer Aufgaben anhand praktischer Beispiele.
- Formen, Möglichkeiten und Grenzen der Klientenzentrierten Gesprächsführung, insbesondere im Vergleich zu anderen Interventionsformen.
- Erklärungsmodelle für menschliche Verhaltensweisen, -normen, -störungen und -änderungen.

### **2.2 Praxis (100 AStd.)**

Inhalte:

- Erlernen der klientenzentrierten Haltungen Echtheit, Akzeptanz und Empathie und deren Umsetzung in konkretes Verhalten.
- Erwerb von Fertigkeiten zur Gestaltung einer professionellen Beziehung und professionellen Formen der Kommunikation.
- Erarbeitung und Einübung klientenzentrierter Vorgehensweisen in bezug auf unterschiedliche tätigkeitsfeldspezifische Aufgaben, Klienten und Rahmenbedingungen.
- Erwerb von Fertigkeiten für die Gestaltung des Gesprächsprozesses (Beginn, Verlauf, Abschluss des Gesprächs).
- Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten für die Gestaltung einer längeren Folge von Gesprächen.
- Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten in bezug auf die kollegiale Supervision.

### **2.3 Supervision (80 AStd.)**

Ziele und Inhalte:

- Unterstützung bei der Anwendung klientenzentrierter Prinzipien in der Gesprächsführung.
- Reflexion persönlicher Anteile der Ausbildungskandidaten bei der Anwendung klientenzentrierter Prinzipien.
- Reflexion der tätigkeitsfeldspezifischen Anteile der vorgestellten Gespräche.
- Beurteilung der vorgestellten Gespräche in bezug auf die Anwendung klientenzentrierter Prinzipien bei der Gestaltung der professionellen Beziehung und Kommunikation.

## **2.4 Selbsterfahrung (50 AStdn.)**

Die Selbsterfahrung erfolgt auf der Grundlage und nach den Prinzipien des klientenzentrierten Konzepts.

Ausbildungskandidaten sollen unterstützt werden, sich selbst und ihre eigenen Möglichkeiten hinsichtlich der Aneignung und Verwirklichung der klientenzentrierten Prinzipien in bezug auf sich selbst und auf die Beziehungsgestaltung zu erleben, kennenzulernen, zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

---

## **3.0 Abschluss der Weiterbildung**

Ziel:

Überprüfung der in der Weiterbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse.

Der Abschluss der Weiterbildung umfasst 20 AStdn.

---

# **B. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

---

## **1.0 Allgemeines**

### **1.1 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen und Erteilung der Zulassung zur Weiterbildung**

Die Tätigkeit der Ausbildungskandidaten im psychosozialen, pädagogischen oder medizinischen Bereich kann sich sowohl auf eine berufliche als auch auf eine kontinuierliche ehrenamtliche Tätigkeit beziehen. Sie kann durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder eine Erklärung der Ausbildungskandidaten nachgewiesen werden.

Analog kann der Nachweis der Möglichkeit der Dokumentation der Gespräche (A. 1.4.3) auch durch eine Erklärung der Ausbildungskandidaten erfolgen.

Die Ausbildungskandidaten müssen vor Beginn der Weiterbildung alle dafür erforderlichen Voraussetzungen nachweisen (s. A. 1.3 und 1.4).

Der jeweiligen Ausbilder bzw. die jeweiligen Ausbilderin legt mit der Anmeldung des Weiterbildungskurses bei der GwG die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen der Teilnehmer vor. Die GwG erteilt die Zulassung zum Weiterbildungsgang.

### **1.2 Zeitlicher Rahmen der Weiterbildung**

Die Weiterbildung wird in der Regel ohne zeitliche Unterbrechung im vorgesehenen Weiterbildungszeitraum (2 Jahre) absolviert.

Eine Weiterbildungsstunde umfasst 45 Minuten.

---

## **2.0 Weiterbildungsteile**

### **2.1 Theorie**

50 AStdn. Theorie werden in Weiterbildungsveranstaltungen mit einem Ausbilder der GwG in Klientenzentrierter Gesprächsführung absolviert.

### **2.2 Praxis**

Der zeitliche Umfang beträgt 100 AStdn., die in Weiterbildungsveranstaltungen mit einem Ausbilder in Klientenzentrierter Gesprächsführung in der GwG absolviert werden.

Parallel zu der praktischen Weiterbildung müssen von jedem Ausbildungskandidaten mindestens 4 Übungsgespräche erstellt und durch Ton- oder Videoauf-

zeichnungen dokumentiert werden, in welchen die Aneignung klientenzentrierter Prinzipien versucht wird. Diese Gespräche müssen im Rahmen der praktischen Weiterbildung vorgestellt werden.

## **2.3 Supervision**

Vor Beginn des Weiterbildungsteils Supervision müssen mindestens 50 AStd. des Weiterbildungsteils Praxis absolviert sein.

Die Supervision umfaßt insgesamt 80 AStd., wovon 40 AStd. unter der Leitung eines Ausbilders und 40 AStd. kollegial durchgeführt werden müssen.

Im Rahmen der Supervision muss jeder Weiterbildungskandidat mindestens vier durch Ton- oder Videoaufzeichnungen dokumentierte Gespräche aus dem Tätigkeitsfeld vorstellen, in welchen die Anwendung klientenzentrierter Prinzipien erfolgt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dokumentation bei maximal 2 Gesprächen in Form von Mitschriften erfolgen.

Über die einzelnen Supervisionssitzungen sind Protokolle zu führen.

## **2.4 Selbsterfahrung**

Der Selbsterfahrungsteil umfaßt 50 AStd., davon müssen 20 AStd. (möglichst zu Beginn der Weiterbildung) als Blockveranstaltung durchgeführt werden, um in ausreichendem Maße intensive Selbsterfahrungsprozesse zu ermöglichen. Die restlichen 30 Stunden können in die anderen Weiterbildungsteile integriert werden.

Die Selbsterfahrung wird auf der Grundlage und den Prinzipien des klientenzentrierten Konzepts unter Leitung des Ausbilders in Klientenzentrierter Gesprächsführung in der GwG durchgeführt.

---

# **3.0 Abschluss der Weiterbildung**

## **3.1 Prüfungsverfahren**

Ziel der Beurteilung ist die Überprüfung der in der Weiterbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse. Grundlage dafür bietet ein umfassend dokumentiertes und kommentiertes Gespräch, in welchem die Anwendung klientenzentrierter Prinzipien bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Tätigkeitsfeldes, insbesondere bei der Gestaltung der professionellen Beziehung und des Gesprächsverhaltens, gelingt.

### **3.1.1 Zulassungsvoraussetzungen**

- Nachweis der kontinuierlichen Tätigkeit in einem für die Weiterbildung zugelassenen Praxisfeld während der gesamten Weiterbildungszeit.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an allen Weiterbildungsabschnitten
- Nachweis eines mit Ton- oder Videoaufzeichnung dokumentierten Gespräches aus dem eigenen Tätigkeitsfeld, welches die angemessene Anwendung und Verwirklichung klientenzentrierter Prinzipien belegt.
- Abschrift ausgewählter Passagen dieses Gesprächs und deren Kommentierung aus der Perspektive der Anwendung klientenzentrierter Prinzipien bei der Wahrnehmung tätigkeitsfeldspezifischer Aufgaben.
- Schriftliche Darstellung der eigenen fachlichen Entwicklung.

### **3.1.2 Zeitlicher Umfang**

Der zeitliche Umfang beträgt 20 Weiterbildungsstunden.

### **3.1.3 Durchführungsform des Beurteilungsverfahrens**

Die Beurteilung des vorgelegten Gesprächs erfolgt in der eigenen Weiterbildungsgruppe.

Ausbilder in Klientenzentrierter Gesprächsführung in der GwG erarbeiten mit den Ausbildungskandidaten in einem gemeinsamen Beurteilungs- und Entscheidungsprozess, ob der Ausbildungskandidat in der Lage ist, Prinzipien des klientenzentrierten Konzeptes bei der Wahrnehmung von Aufgaben seines Tätigkeitsfeldes angemessen anzuwenden.

Über jede Beurteilungssitzung muß ein Protokoll erstellt werden.

### **3.1.4 Beurteilungskriterien**

Bei der Beurteilung soll das wichtigste Kriterium sein, ob der Ausbildungskandidat in der Lage ist, bei der Wahrnehmung der ausgewählten und vorgestellten Aufgabe aus dem Tätigkeitsfeld,

- Prinzipien des klientenzentrierten Ansatzes angemessen anzuwenden,
- berufliches Handeln, insbesondere die Gestaltung der professionellen Beziehung und Kommunikation, auf der Grundlage des klientenzentrierten Konzepts durchzuführen
- und das eigene Vorgehen theoretisch zu begründen.

### **3.1.5 Empfehlung**

Der Ausbilder in Klientenzentrierter Gesprächsführung in der GwG entscheidet auf der Grundlage des Ergebnisses des Beurteilungsprozesses, ob die Erteilung des Zertifikates in Klientenzentrierter Gesprächsführung empfohlen wird.

## **3.2 Bescheinigungen**

### **3.2.1 Erteilung einer Teilnahmebescheinigung**

Voraussetzung:

- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an allen Weiterbildungsabschnitten. Die Teilnahmebescheinigung wird vom Ausbilder in Klientenzentrierter Gesprächsführung in der GwG ausgestellt.

### **3.2.2 Erteilung einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung**

Voraussetzungen:

- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an allen Weiterbildungsabschnitten.
- Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des Abschlussteils bzw. der Prüfung.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen kann vom einzelnen Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin auf Empfehlung des Ausbilders in Klientenzentrierter Gesprächsführung in der GwG die Ausstellung der qualifizierten Teilnahmebescheinigung bei der GwG beantragt werden.

Diese berechtigt den Ausbildungskandidaten, das Zertifikat in "Klientenzentrierter Gesprächsführung" zu beantragen.

## **3.3 Erteilung des Zertifikats in "Klientenzentrierter Gesprächsführung"**

### **3.3.1 Voraussetzungen**

- Nachweis der qualifizierten Teilnahmebescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an allen Weiterbildungsabschnitten des Weiterbildungsganges.
- Mitgliedschaft in der GwG.

Auf Antrag des Teilnehmers erteilt der Vorstand der GwG nach Prüfung der Unterlagen bei Erfüllung der Voraussetzungen das Zertifikat.

### **3.3.2 Supervisionsverpflichtung**

An die Erteilung des Zertifikates in "Klientenzentrierter Gesprächsführung" knüpft sich die Verpflichtung zur regelmäßigen kollegialen Supervision der klientenzentrierten Tätigkeit. Die Supervision findet in einer Regionalen Arbeitsgruppe (RAG) der GwG statt.

---

## **4.0 Unterbrechung der Weiterbildung**

### **4.1 Allgemeines**

Die Weiterbildung kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe unterbrochen werden. Die Genehmigung der Unterbrechung erfolgt nach entsprechender Überprüfung des Antrages durch die GwG.

Die vertragsrechtliche Seite der Unterbrechung vereinbaren der Ausbilder mit dem Ausbildungskandidaten und gegebenenfalls auch mit der Weiterbildungsgruppe.

#### **4.2 Anerkennung abgeleiteter Weiterbildungsteile**

Die Anerkennung bisher geleisteter Weiterbildungsteile durch die GwG muß von Ausbildungskandidat und Ausbilder zum Zeitpunkt der Unterbrechung bei der GwG beantragt werden.

Der Antrag enthält Angaben über die bisher absolvierten Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungsstunden sowie über Art und Umfang der bisher vom Ausbildungskandidaten erfolgreich erbrachten Leistungen. Er enthält ferner eine Stellungnahme und Beurteilung des Ausbilders darüber, welche Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungsleistungen vom Ausbildungskandidaten für den Abschluss der Weiterbildung noch zu erbringen sind.

Die Anerkennung der im Antrag belegten Weiterbildungsteile erfolgt nach entsprechender Überprüfung durch die GwG.

#### **4.3 Unterbrechungszeitraum**

Als Unterbrechungszeitraum gilt der Zeitraum zwischen dem letzten nachgewiesenen Weiterbildungstag und dem Tag des Wiedereintritts.

Dieser Zeitraum darf nicht mehr als zwei Jahre betragen.

Wird die Weiterbildung nach Ablauf von zwei Jahren nicht wieder aufgenommen, gilt sie als abgebrochen.

Bei einem Unterbrechungszeitraum bis zu zwei Jahren gelten die Weiterbildungsrichtlinien, die zum Weiterbildungsbeginn in Kraft waren.

#### **4.4 Erneuter Eintritt in die Weiterbildung**

**4.4.1** Bei erneutem Eintritt in die Weiterbildung kann ein Antrag auf Anerkennung bereits absolvierter und unter Umständen früher anerkannter Weiterbildungsteile gestellt werden.

#### **4.4.2 Geltende Weiterbildungsrichtlinien**

Bei erneutem Eintritt in die Weiterbildung gelten die zum Zeitpunkt des Eintritts gültigen Weiterbildungsrichtlinien.

---

### **5.0 Anrechnung der Fortbildung 'Einführung in den Personzentrierten Ansatz'**

#### **5.1 Fortbildung 'Einführung in den Personzentrierten Ansatz'**

Das Ziel der Fortbildung ist es, die Ideen des Personzentrierten Ansatzes (PZA) zu vermitteln. Dabei lernen die Teilnehmer grundlegende Theorie, Vermittlungsform und Methodik kennen. Darüber hinaus können sie durch praktische Übungen und Selbsterfahrung den PZA selbst erleben. Schließlich lernen sie die Ausbilder und potentielle andere Teilnehmer für die Fortführung der Weiterbildung in Klientenzentrierter Gesprächsführung kennen.

**5.1.1** Die Inhalte der Fortbildung 'Einführung in den Personzentrierten Ansatz' richten sich nach den Richtlinien in Klientenzentrierter Gesprächsführung der GwG.

**5.1.2** Die Fortbildung wird von anerkannten Ausbildern in Klientenzentrierter Gesprächsführung in der GwG durchgeführt.

**5.1.3** Der Umfang der Fortbildung beträgt maximal 50 AStd.

**5.1.4** Eine Fortbildungsgruppe besteht aus max. 12 Teilnehmer.

**5.1.5** Für die Durchführung gelten ansonsten die vorliegenden Regeln in der GwG (Richtlinien und Durchführungsbestimmungen für die Klientenzentrierter Gesprächsführung und die Ausbildung zur AusbilderIn in Klientenzentrierter Gesprächsführung sowie alle relevanten MV-Beschlüsse).

## **5.2 Anrechnung der Fortbildung 'Einführung in den Personzentrierten Ansatz'**

**5.2.1** Die Anrechnung der Fortbildung 'Einführung in den Personzentrierten Ansatz' auf die Weiterbildung in Klientenzentrierter Gesprächsführung erfolgt auf formlosen Antrag an die Bundesgeschäftsstelle der GwG. Mit dem Antrag ist der Nachweis über den bisher abgeleisteten Umfang der Fortbildung sowie der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Weiterbildung in Klientenzentrierter Gesprächsführung (s. A. 1.3 und 1.4) einzureichen.

**5.2.2** Die Anerkennung der bisher abgeleisteten Fortbildungsteile und die Zulassung zur Weiterbildung in Klientenzentrierter Gesprächsführung erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle der GwG.

---

## **6.0 Anrechnung der Grundausbildung in Klientenzentrierter Psychotherapie**

**6.1** Die Anrechnung der abgeschlossenen Grundausbildung in Klientenzentrierter Psychotherapie auf die Weiterbildung in Klientenzentrierter Gesprächsführung erfolgt auf Antrag an die Bundesgeschäftsstelle der GwG. Mit dem formlosen Antrag ist der Nachweis über die abgeschlossene Grundausbildung in Klientenzentrierter Psychotherapie sowie der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Weiterbildung in Klientenzentrierter Gesprächsführung (s. A. 1.3 und 1.4) einzureichen.

**6.2** Die Anerkennung der bisher abgeleisteten Weiterbildungsteile und die Zulassung zur Weiterbildung in Klientenzentrierter Gesprächsführung erfolgt durch die GwG.

**6.3** Zum Abschluss der Weiterbildung in Klientenzentrierter Gesprächsführung sind folgende Weiterbildungsteile nach den gültigen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen in Klientenzentrierter Gesprächsführung zu absolvieren:

- Praxis 50 AStd. (Inhalte: insbesondere tätigkeitsfeldspezifische Aufgaben, Klienten und Rahmenbedingungen, s. A. 2.2).
- Supervision 40 AStd.
- Abschluss der Weiterbildung 20 AStd.